

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**Rohrdorfer Baustoffe Austria AG;
Baurestmassendeponie und Bodenaushubdeponie
Abbaufeld Kies IV**

TEILGUTACHTEN 1 ABFALLCHEMIE

Verfasser:

Dr. Annemarie Graus-Göldner

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP- Behörde, RU4-U-790
Bearbeitungszeitraum: von 09.04.2018 bis 16.04.2018

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Rohrdorfer Baustoffe Austria GmbH plant in der Gemeinde Markgrafneusiedl, Bezirk Gänserndorf, NÖ, auf den Grundstücken Nr. 440, 441/1, 441/2, 442/1, 442/2, 442/5-442/10, 442/14-442/16 und 442/19, alle KG Markgrafneusiedl, die Errichtung und den Betrieb einer Deponie bestehend aus einem Baurestmassendeponiekompartment und von drei Bodenaushubdeponiekompartmenten auf einer Fläche von 22,6 ha und einem Deponievolumen von insgesamt 3.786.500 m³ (Baurestmassenkompartment: 2.865.500 m³ und Bodenaushubkompartimente: 921.000 m³). Die geplante Anliefermenge beträgt ca. 206.000 t/a.

Die Deponie weist eine Geländeüberhöhung im Firstbereich von bis zu max. 25,8 m auf. Die Schüttung der Außenböschungsbereiche wird jeweils dem restlichen Schüttbetrieb vorgezogen, rekultiviert und bepflanzt, so dass eine möglichst rasche Eingliederung in das Landschaftsbild gegeben ist.

Auf der betroffenen Fläche findet derzeit der genehmigte Kiesabbau Abbaufeld „Kies IV“ statt.

Der Deponiebetrieb ist für maximal 20 Jahre geplant, wobei ca. 6 Jahre lang der Kiesabbau parallel mit dem Deponiebetrieb erfolgen soll. Die Deponie wird laufend in den bereits fertig geschütteten Bereichen rekultiviert (max. 1/2 Jahr nach Schüttende).



Übersichtskarte (Auszug aus dem NÖ-Atlas)

1.2 Rechtliche Grundlagen:

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

Abfallwirtschaftsgesetz – AWG

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG

NÖ Straßengesetz

Denkmalschutzgesetz – DMSG

NÖ Naturschutzgesetz

Forstgesetz

Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

- UVE vom November 2015
- Einreichunterlagen nach den Materiegesetzen vom Oktober 2015
- Projektkonkretisierung vom Oktober 2017
- Gesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000), BGBl Nr. 697/1993
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG), BGBl I Nr. 102/2002
- Abfallverzeichnisverordnung, BGBl II Nr. 570/2003
- Abfallnachweisverordnung, BGBl II Nr. 341/2012
- Deponieverordnung 2008, BGBl Nr. 39/2008 idgF
- Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2017
- Trinkwasserverordnung, BGBl. II Nr. 304/2001
- Grundwasserzustandsüberwachungsverordnung, BGBl. II Nr. 465/2010
- Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser, BGBl. II Nr. 98/2010
- Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15.07.1975 idgF über Abfälle
- Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 16.07.1999 über Abfalldeponien
- Entscheidung 2003/33/EG des Rates zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien

- ÖNORM S 2100 – Abfallkatalog
- ÖNORM S 2110 – Analytische Beurteilung von Abfällen
- ÖNORM S 2111 – Probenahme von Abfällen
- ÖNORM S 2121 – Probenahme von Böden für die Durchführung einer Abfalluntersuchung
- ÖNORM S 2123 Teile 1-6 – Probenahmepläne für Abfälle, Haufwerksbeprobung
- EN 14899 – Charakterisierung von Abfällen – Probenahme von Abfällen
- ÖNORM S 2126 – Grundlegende Charakterisierung von Aushubmaterial
- ÖNORM S 2127 – Grundlegende Charakterisierung von Abfallhaufen

Befund:

Die Rohrdorfer Baustoff Austria AG beabsichtigt am gegenständlichen Standort am Abbaufeld „Kies IV“ in der KG Markgrafneusiedl die Errichtung und den Betrieb einer Deponie, bestehend aus einem Bodenaushub- und einem Baurestmassenskompartiment.

Die projektierte Baurestmassendeponie umfasst eine Gesamtkapazität von ca. 3,2 Mio. m³. Projektbestandteil ist eine Bodenaushubdeponie in der Größenordnung von ca. 0,91 Mio. m³ (inklusive Zwickelbereiche) sowie eine Jahresanlieferungsmenge von 206.000 m³ bei einem prognostizierten Einbringungszeitraum von 20

Jahren. Der Deponiebetrieb soll frühestens mit 2018 beginnen. Der Kiesabbau soll voraussichtlich im Jahr 2024 abgeschlossen sein, was einen Parallelbetrieb von rund 8 Jahren zur Folge hat.

Die Fläche der geplanten Deponie beträgt rund 22,6 ha. Der bewilligte Kiesabbau soll im Anschluss an die Abbautätigkeit mit Bodenaushub bzw. Baurestmassen verfüllt werden. Auf der Kiesabbau- und Bodenaushubsohle werden rund 1,2 m Schlämmmaterial und darüber Bodenaushubmaterial zur Aufhöhung eingebracht. Hierfür sollen Materialien der Klasse A1 verwendet werden. Darüber wird die Dichtschicht der Baurestmassendeponie gemäß den Anforderungen des § 22 Abs. 4 DVO 2008 (künstliche Barriere) errichtet.

Die Verfüllung erfolgt bis maximal 25 m über dem ursprünglichen Geländeneiveau.

Das Vorhaben liegt innerhalb der wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für das Marchfeld, jedoch außerhalb des Schongebietes.

Gutachten:

Das vorliegende Projekt umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage bestehend aus einer Bodenaushub- und einer Baurestmassendeponie.

In der Bodenaushubdeponie gelangen ausschließlich nicht kontaminierte Bodenaushubmaterialien und nicht kontaminierte Bodenbestandteile zur Ablagerung, welche jeweils den Anforderungen des Anhangs 4, DVO 2008 entsprechen.

Im vorliegenden Projekt ist als Abfallkonsens für die Bodenaushubkompartimente eine Auflistung von Abfallarten mit den entsprechenden Schlüsselnummern bzw. Spezifizierungen gemäß Anlage 5, Abfallverzeichnisverordnung definiert. Die in der Bodenaushubdeponie zu behandelnden Abfallarten wurden im Kapitel 8.1.2 des ergänzten technischen Berichtes adaptiert.

In der Baurestmassendeponie ist ausschließlich die Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen vorgesehen, welche den Anforderungen des Anhangs 1, Tabelle 5 und 6, DVO 2008 entsprechen. Weiters gelangen Abfälle gemäß Anhang 2, DVO 2008 und Aushubmaterial, das den Anforderungen des Anhangs 4, DVO 2008 entspricht, zur Ablagerung. Die Anlage ist als IPPC-Anlage einzustufen.

Der Abfallkonsens für die Baurestmassendeponie umfasst Abfälle gemäß Anlage 5, AbfallverzeichnisVO und Anhang 2, DVO 2008 mit den Schlüsselnummern 31407 17, 31408 17, 31409, 31409 18, 31410, 31411 29, 31411 31, 31411 33, 31414, 31416, 31427 17, 31438 und 54912, welche ohne analytische Untersuchung für die grundlegende Charakterisierung zur Ablagerung vorgesehen sind. Zudem wird ein Abfallkatalog vorgelegt, der Abfälle gemäß Anlage 5 zur AbfallverzeichnisVO umfasst und welche nur nach grundlegender Charakterisierung abgelagert werden dürfen. In der Projektpräzisierung vom 17.10.2017 wurden zum gegenständlichen Genehmigungsantrag Abfälle mit den entsprechenden Schlüsselnummern gem. ÖNORM S 2100 zurückgezogen.

Die Errichtung und der Betrieb der Bodenaushub- und Baurestmassendeponien erfolgen gemäß den Bestimmungen der DVO 2008 idgF.

Für die gegenständlichen Bodenaushub- und Baurestmassenskompartimente werden die Anforderungen an den Deponiestandort gemäß § 21 Abs. 1, 2 und 3 DVO 2008 erfüllt. Der Deponiestandort verfügt über keine natürliche geologische Barriere. Die Untergrundanforderungen gemäß § 22 DVO 2008 werden für die gegenständlichen Baurestmassenskompartimente nicht erfüllt. Mit einer künstlichen Barriere durch lagenweise geschüttete und verdichtete Schichten aus bindigem Material mit einer Mindeststärke von 0,5 m und entsprechend niedrigem kf-Wert sind jedoch die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 4 DVO 2008 gegeben.

Die Anforderungen gemäß § 24 DVO 2008 an eine freie Sickerwasservorflut werden für das Baurestmassenskompartiment durch ein frei zugängliches Sickerwassersammelbecken erfüllt.

Beschreibungs- und planungsgemäße Darstellungen der Bodenaushub- und Baurestmassenskompartimente mit den deponiebautechnischen Einrichtungen liegen vor.

Für die Zulässigkeit der Ablagerung von Abfällen auf Bodenaushubdeponien sind folgende Voraussetzungen erforderlich: Gemäß § 5 Abs.1 DeponieVO 2008 dürfen nur nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial und

nicht verunreinigte Bodenbestandteile auf einer Bodenaushubdeponie abgelagert werden, welche den Anforderungen des Anhangs 4 (bzw. des Anhangs 1) entsprechen. Das bedeutet, dass nicht alle Abfälle, welche die Annahmekriterien (Grenzwerte) für eine Bodenaushubdeponie einhalten, auf dieser auch abgelagert werden dürfen. Die Abfälle müssen entweder unter dem Begriff "nicht verunreinigtes Bodenaushubmaterial" oder dem Begriff "nicht verunreinigte Bodenbestandteile" subsumierbar sein. Diesbezüglich wird auf die Liste der „zulässigen Abfallarten auf Bodenaushubdeponien“ verwiesen.

Die Einreichunterlagen beinhalten als wesentlichen Bestandteil der Kontrolleinrichtungen das Abfallannahmeverfahren, bestehend aus einer grundlegenden Charakterisierung und einer Eingangskontrolle im Deponiebereich unter Anwendung des Anhangs 4, DVO 2008. Weiters wird auf die Annahme von Abfällen im Rahmen der Eingangskontrolle entsprechend den Bestimmungen der §§ 17 und 18 DVO 2008, wobei ein Beurteilungsnachweis zur Eignung des Abfalls für die Ablagerung in das jeweilige Kompartiment vorliegen muss, verwiesen.

Auflagen:

Es dürfen nur die im Einreichprojekt vom Oktober 2015 unter Berücksichtigung des ergänzten Technischen Berichtes und der Projekteinschränkung vom 17.10.2017 festgelegten Abfälle gemäß dem jeweiligen Abfallkonsens für die Bodenaushub- bzw. Baurestmassendeponie abgelagert werden. Nicht konsensgemäße Abfälle sind unverzüglich aus dem Deponiebereich zu entfernen.

Für den Betrieb der Deponie sind der Behörde eine verantwortliche Person (Leiter der Eingangskontrolle) und deren Stellvertreter namhaft zu machen. Diese entsprechend geschulten und befähigten Aufsichtspersonen müssen nachweislich informiert sein welche Materialien unter welchen Auflagen abgelagert werden dürfen. Namen und Anschriften dieser Personen sind der Behörde (auch im Falle eines Personalwechsels) unaufgefordert bekannt zu geben.

Datum: 16.09.2018.....

Unterschrift: .....